

4386

KR-Nr. 93/2003

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 93/2003 betreffend
Überarbeitung des Lehrplans der Volksschule**

(vom 14. März 2007)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 21. März 2005 folgendes von Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, am 24. März 2003 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Bildungsrat zu beauftragen, den Lehrplan der Volksschule umfassend zu überarbeiten und neu zu erlassen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Das Postulat fordert eine umfassende Überarbeitung des geltenden Lehrplans für die Volksschule des Kantons Zürich. Gemäss der Begründung zum Postulat sollen dabei folgende Rahmenbedingungen erfüllt werden:

- höhere Verbindlichkeit der Lernziele,
- umfassendes Sprachenkonzept, das auf den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und den Erkenntnissen der Sprachforschung beruht,
- bessere Einbindung und Stärkung der musischen Fächer,
- zum Lernen befähigen, anstatt den Stoff zu erhöhen,
- neue Lernformen.

Seit der Einreichung des Postulats haben sich die Rahmenbedingungen massgeblich verändert. Am 21. Mai 2006 haben die Stimmberechtigten mit einem Ja-Stimmenanteil von 85% der Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung, der so genannten Bildungsverfassung, zugestimmt. In Bezug auf die Koordination des Schulwesens hält der neue Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) fest:

«Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.»

Vor diesem Hintergrund sind die Bestrebungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Harmonisierung der Volksschule zu sehen. Am 13. Februar 2006 eröffnete die EDK das Vernehmlassungsverfahren zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat). Art. 8 des Konkordatsentwurfs sieht für den Bereich Lehrpläne und Lehrmittel folgende Bestimmung vor:

«Die Harmonisierung der Lehrpläne und die die Koordination der Lehrmittel erfolgen durch die EDK-Regionalkonferenzen auf der sprachregionalen Ebene.»

Die im Kanton durchgeführte Konsultation zum HarmoS-Konkordat ergab eine klare Zustimmung zur Vereinbarung. Auch die Auswertung der Vernehmlassung auf gesamtschweizerischer Ebene ergab eine überwiegende Zustimmung zum neuen Konkordat. Es ist vorgesehen, dass die EDK das Konkordat bis im Herbst 2007 zur Ratifikation durch die Kantone verabschiedet.

Die drei deutschsprachigen Regionalkonferenzen der EDK – die Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NWEDK), die Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost) und die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) – haben inzwischen das Projekt für die Entwicklung eines gemeinsamen Lehrplans für die Volksschule der deutschsprachigen Schweiz eingeleitet. In einem ersten Teilprojekt «Grundlagen Lehrplan Deutschschweiz» werden bis Mitte 2008 die konzeptionellen Grundlagen des Lehrplans erarbeitet und zur Diskussion gestellt. Es ist geplant, den gemeinsamen Lehrplan für die Deutschschweiz ab 2011 umzusetzen.

Der gemeinsame Lehrplan für die Deutschschweiz fördert insbesondere die Harmonisierung der Inhalte und Ziele der Volksschule und hilft damit, Mobilitätshindernisse bei Wohnorts- und Schulwechsel zwischen den Kantonen abzubauen. Er dient ferner als Orientierungsrahmen für die gemeinsame Entwicklung von Lehrmitteln. Die Kantone entscheiden jedoch weiterhin selber darüber, welche Lehrmittel verwendet werden. Zudem bildet der gemeinsame Lehrplan eine wichtige Grundlage für die inhaltliche Harmonisierung der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer und erleichtert die berufliche Mobilität der Lehrpersonen. Der gemeinsame Lehrplan wird in einem interkantonalen Projekt entwickelt, die Verbindlicherklärung erfolgt

jedoch durch die nach kantonalem Recht zuständigen Behörden, im Kanton Zürich durch den Bildungsrat. Damit wird auch ermöglicht, innerhalb des gesamtschweizerischen Rahmens den spezifischen kantonalen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Bei dieser Ausgangslage soll eine umfassende Überarbeitung des Zürcher Lehrplans der Volksschule nicht im Alleingang erfolgen.

Im Übrigen erfüllt der geltende Lehrplan für die Volksschule des Kantons bereits verschiedene Forderungen des Postulats:

- Die Einbindung und Stärkung der musischen Fächer ist mit der bisherigen Lektionentafel weitgehend gewährleistet. Im Verlauf der ersten acht Schuljahre – das neunte wird wegen des hohen Wahlfachanteils nicht einbezogen – wird für die Unterrichtsbereiche insgesamt folgender Anteil an Lektionen eingesetzt:

Mensch und Umwelt:	19,6%
Sprachen:	30,9%
davon 17,9% Deutsch,	
13,0% Französisch/Englisch	
Gestaltung und Musik:	20,5%
Mathematik:	18,3%
Sport:	10,7%

Auch nach der Verringerung der Lektionen in Handarbeit im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 ist der Anteil für den Unterrichtsbereich Gestaltung und Musik vergleichbar mit demjenigen in den Nachbarkantonen. Nach Angaben der EDK-Ost liegt er sogar leicht über deren Durchschnitt. Ferner schreibt der Lehrplan in allen anderen Unterrichtsbereichen musischgestalterische Anteile vor, z. B. «gewonnene Einsichten [...] wiedergeben, begründen und mit verschiedenen Mitteln gestalten» in Mensch und Umwelt, «geometrische Figuren nach ästhetischen Gesichtspunkten konstruieren und betrachten» in Mathematik, «Texte mit zeichnerischen Mitteln und anderen Materialien umsetzen» in Sprache und «Bewegungen rhythmisch und harmonisch gestalten» im Sport.

- Das Anliegen, Schülerinnen und Schüler zum Lernen zu befähigen, wird im geltenden Lehrplan für die Volksschule bereits mit hoher Priorität behandelt. Im Unterrichtsbereich «Mensch und Umwelt» sind unter dem Titel «Grundlegende Arbeitsweisen» Ziele und Inhalte aufgeführt, die eine Befähigung zu selbstständigem Lernen zum Ziel haben. Im Einzelnen wird dies für alle im Lehrplan genannten inhaltlichen Bereiche (Individuum und Gemeinschaft, Natur und Technik, Heimat und Welt sowie Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft) ausgeführt.

- Neue Lernformen können durch Lehrpläne nur beschränkt eingeführt werden. Nach dem heutigen Lehrplanverständnis werden auf der Lehrplan-Ebene hauptsächlich Ziele und Inhalte geklärt. Neue Lernformen erweitern zwar die methodisch-didaktischen Zugänge dazu, gleichzeitig ist jedoch die Methodenfreiheit der Lehrpersonen zu berücksichtigen. Der Erfolg von Lehrbemühungen ist neben der Sach- und Methodenkompetenz auch von der Haltung und Einstellung der vermittelnden Lehrperson abhängig. Methodik und die Haltung der Lehrpersonen werden in erster Linie durch die Aus- und Weiterbildung, die gesellschaftlichen Erwartungen, die Lehrmittel und die Arbeitsplatzgestaltung beeinflusst und weniger durch Lehrplanvorgaben.
- § 21 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) legt fest, dass der Lehrplan ein Sprachenkonzept enthält, «das den Unterricht in Deutsch und in Fremdsprachen regelt». Diese gesetzliche Vorgabe konnte bis anhin wegen der Volksinitiative «Nur eine Fremdsprache an der Primarschule» nicht umgesetzt werden. Nach der Ablehnung der Initiative durch die Stimmberechtigten am 26. November 2006 werden die Arbeiten für eine entsprechende Lehrplanergänzung in Angriff genommen und dem Bildungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Arbeiten am Deutschschweizer Lehrplan orientieren sich an Leitplanken, wie sie im Postulat gefordert werden:

- Die Verbindlichkeit der Lernziele soll durch die Festlegung einheitlicher Kompetenzniveaus («Standards») für die Kernfächer erhöht werden.
- Die Sprachenpolitik für die Volksschule des Kantons Zürich stützt sich auf das Gesamtsprachenkonzept der EDK ab.

Am 20. Oktober 2006 konnte mit der Verabschiedung des Lehrplans «Englisch Primarstufe» durch die EDK-Ost bereits ein erstes interkantonales Lehrplanprojekt erfolgreich abgeschlossen werden. Dieser neue Lehrplan ist vom Bildungsrat des Kantons Zürich an seiner Sitzung vom 4. September 2006 rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 2006/07 in Kraft gesetzt worden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 93/2003 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Diener	Husi